

e-Bund Druckversion

Donnerstag, 04.09.2003, Ausgabe-Nr. 205, Ressort Schweiz

Sterilisation nur als Ultima Ratio

Ein neues Bundesgesetz will geistig behinderte Menschen vor Missbräuchen schützen

• CLAUDINE BÖHLEN

Sexuelle Beziehungen unter geistig Behinderten sind kein Tabu mehr. Anders als noch vor einigen Jahrzehnten geniessen diese Menschen heute ein eigenständigeres und freieres Leben. Wohn- und Arbeitseinrichtungen werden in der Regel nicht mehr nach Geschlechtern getrennt. Wenn immer nötig und möglich werden Verhütungsmittel eingesetzt, um unerwünschten Schwangerschaften vorzubeugen. Wenn dies nicht möglich ist, stellt sich die Frage der Sterilisation. Gesetzliche Vorschriften über diesen sensiblen Bereich gibt es bis heute in der Schweiz nur in drei Kantonen (Aargau, Neuenburg, Freiburg).

Nun sollen die Voraussetzungen dazu in einem neuen Bundesgesetz geregelt werden. Ein Entwurf liegt vor. Er stammt von der nationalrätlichen Rechtskommission, die damit auf eine parlamentarische Initiative der früheren grünen Nationalrätin Margrith von Felten (BS) aus dem Jahre 1999 reagierte.

Gestern hat auch der Bundesrat zum Gesetzesentwurf der Rechtskommission Stellung genommen. Diese will die Sterilisation von Personen mit beschränkter Urteilsfähigkeit nur unter strengsten Bedingungen zulassen. Grundsätzlich stimmt der Bundesrat den Vorschlägen der Parlamentskommission zu. In zwei bedeutenden Punkten vertritt er jedoch eine andere Meinung.

Nur in Ausnahmefällen

So will der Bundesrat die Altersgrenze für eine allfällige Sterilisation bei 18 Jahren statt 16 Jahren festlegen. Selbst jungen Volljährigen werde vielfach die Reife fehlen, um den Eingriff in seiner vollen Tragweite zu erfassen, glaubt der Bundesrat laut Mitteilung des Justizdepartements (EJPD).

Die zweite Differenz betrifft den so genannten natürlichen Willen der betroffenen Person: Die Kommission möchte eine Sterilisation nicht zulassen, wenn die betroffene Person aus Angst vor dem medizinischen Eingriff Ablehnung äussert. Für den Bundesrat kann das kein Grund sein für den Verzicht auf eine Sterilisation. Denn eine Schwangerschaft und Geburt könnten beispielsweise für eine geistig behinderte Frau noch belastender sein. Einig sind sich Kommission und Bundesrat, dass die Sterilisation von dauernd urteilsunfähigen Menschen nur in Ausnahmefällen als Ultima Ratio unter strengen Voraussetzungen erfolgen soll:

Der Eingriff muss im Interesse der betroffenen Person vorgenommen werden.

Es ist nicht möglich, die Zeugung und die Geburt eines Kindes durch andere Verhütungsmethoden oder durch freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partners oder der urteilsfähigen Partnerin zu verhindern.

Es ist mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen. Somit wäre es unzulässig, eine sexuell inaktive Frau gewissermassen vorsorglich im Hinblick auf eine mögliche Vergewaltigung zu sterilisieren.

Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (im Kanton Bern hat diese Funktion der Regierungsstatthalter inne) muss ihre Zustimmung geben. Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter könnten allenfalls gegen den Entscheid rekurrieren.

Dass eine Sterilisation nur im Interesse der betroffenen Person erfolgen darf, erscheint dem Bundesrat auch vor dem Hintergrund von missbräuchlichen Sterilisationen in der Vergangenheit (u. a. Nazi-Zeit) von grosser Bedeutung. So dürften gesellschaftspolitische Erwägungen zum Beispiel eugenische Überlegungen nie einen Sterilisationsentscheid beeinflussen, schreibt das EJPD.

Parteien und Organisationen, die sich letztes Jahr zum Gesetzesentwurf äussern konnten, begrüessen grundsätzlich eine bundesrechtliche Ordnung dieser heiklen Materie. In den Details wird das Gesetz im Parlament aber noch zu diskutieren geben. Die SVP zum Beispiel findet es zu eng gefasst.

Die Behindertenorganisationen drängten seit langem auf eine bundesrechtliche Regelung und begrüessen den Entwurf der Rechtskommission. Er bedeute das Ende einer höchst verunsichernden Situation.

Keine Entschädigung

Anders als die Parlamentskommission lehnt der Bundesrat die von Ex-Nationalrätin von Felten geforderte Entschädigung von Zwangssterilisierten ab. Er hat Vorbehalte gegenüber einer Lösung, welche diese Gruppe anders behandelt als andere Opfer.